

9/SN-103/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 9/SN-103/ME
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ce 1 - 84/2

Graz, am 29.1.1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz des Menschen
und seiner Umwelt vor gefähr-
lichen Stoffen sowie über den
Verkehr und die Gebarung mit
Giften (Chemikaliengesetz-
ChemG);
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Unt. ZI	66	ENTWURF CE/19 84
Da	6. FEB. 1985	
Verteilt	0 6. FEB. 1985	frumer

H. Nowak

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Natioanlrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 12

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

GZ Präs - 21 Ce 1 - 84/2

Ggst Entwurf eines Bundesge-
setzes über den Schutz des
Menschen und seiner Umwelt
vor gefährlichen Stoffen sowie
über den Verkehr und die Ge-
barung mit Giften (Chemikalien-
gesetz-ChemG);
Begutachtungsverfahren.

Bezug: IV-52.190/91-2/84

Zu dem mit do. Note vom 31.10.1984, obiger Bezug, über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen
sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften
(Chemikaliengesetz-ChemG) wird folgende Stellungnahme ab-
gegeben:

Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Regelung über den
Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen
Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften
wird grundsätzlich gutgeheißen. Gerade die Erfahrungen der
letzten Jahre haben gezeigt, welche großen Gefahren für
Mensch und Umwelt zum Beispiel durch die Verwendung oder
Beseitigung von gefährlichen bzw. giftigen Stoffen ent-
stehen können.

Rechtsabteilung 12

8011 Graz, Hofgasse 13

DVR 0087122

Bearbeiter ORR. Dr. Wippel

Telefon DW (0316) 831/ 3362

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. Jänner 1985

Grundwasserverunreinigungen, Emissionen aus gewerblichen Betrieben und sonstige Belastungen der Umwelt fordern daher nicht nur eine Kontrolle der in den Verkehr gebrachten chemischen Stoffe, sondern auch eine Kennzeichnung der Handelsprodukte und Hinweise auf deren Gefährlichkeit.

Obwohl der vorliegende Gesetzesentwurf versucht aufbauend auf im Ausland gemachte Erfahrungen praxisbezogene Lösungen zu finden, so geht doch allein aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen der damit zu erwartende große Verwaltungsaufwand hervor. Ungeachtet dessen wird auch die Wirtschaft mit hohen Kosten zu rechnen haben.

Da der Gesetzesentwurf sehr umfangreich ist und außerdem noch über 20 Verordnungsermächtigungen beinhaltet, mit denen sehr weitgehende Regelungen getroffen werden können und deren Inhalte derzeit im einzelnen noch nicht absehbar sind, besteht die Gefahr, daß die Vollziehung in der Praxis sehr schwer exakt gewährleistet wird.

Wenn auch der größte Anteil des Verwaltungsaufwandes vom Bund zu tragen sein wird, so werden auch die Kosten der Überwachung auf Einhaltung des Gesetzes, für die nach dem VI. Abschnitt des Entwurfes der Landeshauptmann zuständig sein wird, einen "derzeit nicht abzuschätzenden finanziellen Mehrbedarf" der Länder verursachen (siehe dazu Seite 18 der Erläuterungen).

Der Landeshauptmann hat sich zur Überwachung besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen, deren Aus- und Fortbildung gleichfalls noch einer gesonderten Regelung mittels Verordnung vorbehalten ist. Schließlich ist vorgesehen, daß diese Kontrolle nach einem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mittels einer Richtlinie zu erlassenden "Revisionsplanes" zu erfolgen hat.

Für die Bezirksverwaltungsbehörden bleibt nicht nur die bereits aus den Bestimmungen des derzeit geltenden Giftgesetzes bestehende Überwachungspflicht hinsichtlich des Verkehrs mit Giften und deren Verwendung in Betrieben bestehen, sondern es kommen noch weitere Aufgaben insbesondere hinsichtlich Auflage der "Altstoffliste" und der Bestimmungen über vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen (§ 48) in den Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt dazu.

Für die Durchführung all dieser Verfahren im Rahmen der Vollziehung wird daher auch die Beistellung spezieller Sachverständiger im Bereich der Landesverwaltung notwendig werden.

Trotz des sich abzeichnenden beachtlichen Verwaltungsaufwandes durch den vorliegenden Gesetzesentwurf müssen jedoch aus fachtechnischen Gründen insbesondere aus den Erfordernissen eines verstärkten Umweltschutzes die im Entwurf zum Chemikaliengesetz vorgesehenen Regelungen begrüßt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

